

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

09.01.2013

Geschäftszeichen:

II 71-1.74.3-15/12

Zulassungsnummer:

Z-74.3-35

Antragsteller:

B+F Dorsten GmbH
Barbarastraße 50
46282 Dorsten

Geltungsdauer

vom: **9. Januar 2013**

bis: **31. Mai 2015**

Zulassungsgegenstand:

**LKW-Tragwannen Typ A und B der B+F Dorsten GmbH
zur Verwendung in LAU-Anlagen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 14 Seiten und acht Seiten Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-74.3-35 vom 12. Mai 2010. Der Gegenstand ist erstmals am 28. April 2003 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Die LKW-Tragwannen der B+F Dorsten GmbH (nachfolgend Tragwannen genannt), sind Stahlbeton-Fertigteileplatten, die als Einrichtung zum Ableiten wassergefährdender Flüssigkeiten über Gefälle geeignet sind.

(2) Sie werden mit oder ohne Beschichtungssystem in den folgenden Varianten hergestellt (siehe Anlage 1):

- Typ A und
- Typ B.

(3) Die unbeschichteten Tragwannen dürfen

- für die Beanspruchungsstufen "gering", "mittel" und "hoch" nach der TRwS "Ausführung von Dichtflächen"¹ bzw.
- Tankstellen für die Be- und Enttankung bestimmter Flüssigkeiten von Kraft- Schienen-, Wasser- und Luftfahrzeugen im Sinne der DWA-A (TRwS) 781 bis 784² verwendet werden.

(4) Die Tragwannen dürfen zusätzlich mit allgemeinen bauaufsichtlich zugelassenen, befahrbaren Beschichtungssystemen beschichtet werden, die für die jeweilige Verwendung geeignet sind.

(5) Die Tragwannen dürfen mit luftbereiften Straßenfahrzeugen befahren werden. Sie dürfen mit Vulkollanrädern nur dann befahren werden, wenn das allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassene Fugenabdichtungssystem zwischen den Tragwannen (bei Aneinanderreihung) und zur angrenzenden Dichtfläche die Eignung zur Verwendung in LAU-Anlagen und gegenüber Vulkollanrädern nachgewiesen hat.

(6) Sie werden sowohl im Inneren von Gebäuden als auch im Freien sowie bei Verwendung eines allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassenen Fugenabdichtungssystems zur Verwendung in LAU-Anlagen auch aneinandergereiht eingesetzt.

(7) Die Tragwannen werden auf einer bestimmten lastverteilenden Unterlage eingebaut.

(8) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

(1) Die Tragwannen müssen den Zeichnungen und Angaben der Anlagen entsprechen. Die Zusammensetzungen und Rezepturen der Werkstoffe müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Die in diesem Zulassungsbescheid nicht angegebenen Werkstoffkennwerte, Abmessungen und Toleranzen müssen mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik, bei der Zertifizierungsstelle bzw. der fremdüberwachten Stelle hinterlegten Angaben übereinstimmen.

(2) Anforderungen an die Tragwannen aus anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

¹ Arbeitsblatt DWA-A 786, Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), "Ausführung von Dichtflächen"; Oktober 2005

² Arbeitsblätter ATV-DVWK-A 781:2004-05, ATV-DVWK-A 782:2005-05, ATV-DVWK-A 783:2005-12 und ATV-DVWK-A 784:2005-04, Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), Tankstellen für Kraft-, Schienen-, Wasser- und Luftfahrzeuge

2.1.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Die Tragwannen müssen folgende Eigenschaften haben:

- Sie sind witterungsbeständig und bei Frostangriff bei hoher Wassersättigung mit Taumittel Frost-Tau-Wechsel unempfindlich.
- Die Tragwannen bestehen aus nichtbrennbaren Baustoffen der Klasse A nach DIN 4102-1³. Bei Tragwannen gemäß Abschnitt 1(4) muss das verwendete Fugenabdichtungssystem bzw. Beschichtungssystem den Bestimmungen der jeweiligen Zulassung zum Brandverhalten (min. B2, gemäß DIN 4102) entsprechen.
- Unbeschichtete Tragwannen
 - sind flüssigkeitsundurchlässig. Das Eindringverhalten flüssiger Chemikalien (wassergefährdende Flüssigkeiten) in den Beton der Tragwanne entspricht der Eindringkurve gemäß Anlage 2, Bild 1. Die Tragwannen dürfen gegenüber all den wassergefährdenden Flüssigkeiten eingesetzt werden, deren Eindringverhalten aufgrund der Oberflächenspannung und der dynamischen Viskosität der Einzelflüssigkeit mit dem hervorgehobenen Bereich unter der Kurve in Anlage 2 beschrieben werden kann.
 - sind bei vollflächiger Auflagerung auf der Unterlage in Anlehnung an DIN FB 101 wie folgt befahrbar mit:
 - luftbereiften Straßenfahrzeugen bis LKW nach DIN FB 101⁴ (Doppelachse: Radlast/Aufstandsfläche = 120kN/((0,4 x 0,4)m²); Einzelachse: Radlast = 96 kN) und
 - Gabelstaplern mit luftbereiften Rädern oder Vulkollanrädern bis zu einer Belastung Radlast/Aufstandsfläche = 120kN/((0,4 x 0,4)m²); Einzelachse: Radlast = 96 kN.
- Beschichtete Tragwannen
 - sind undurchlässig und beständig gegen bestimmte wassergefährdende Flüssigkeiten sofern das verwendete Beschichtungssystem für die Verwendung in LAU-Anlagen allgemein bauaufsichtlich zugelassen ist,
 - sind witterungsbeständig (siehe Zulassung des jeweiligen verwendeten Beschichtungssystems) und
 - sind durch luftbereifte Straßenfahrzeuge bzw. Gabelstapler bis zur o. g. Belastung durch Räder für unbeschichtete Tragwannen befahrbar, sofern das verwendete Beschichtungssystem dafür allgemein bauaufsichtlich zugelassen ist.

(2) Die Nachweise der Eigenschaften nach (1) wurden gemäß dem DIBt-Prüfprogramm "Befahrbare Dichtkonstruktionen aus Ortbeton bzw. Betonfertigteilen in LAU-Anlagen" unter Berücksichtigung der DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUMwS)"⁵ erbracht.

(3) Die Tragwannen haben folgende Zusammensetzung (siehe auch Anlage 6, Tabelle 1):

- Die Tragwannen bestehen aus nichtbrennbaren Baustoffen der Klasse A nach DIN 4102-1³.
- Für die Tragwannen ist Beton der Festigkeitsklasse C 45/55, mit einem w/z-Wert $\leq 0,34$ gemäß DIN 1045-2⁶ in Verbindung mit DIN EN 206-1⁷ zu verwenden, der die Eigenschaften eines "flüssigkeitsdichten Betons nach Eindringprüfung" (FDE-Beton) nach der DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUMwS)"⁵ aufweist. Die Beton-Rezeptur ist beim DIBt hinterlegt.

3	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
4	DIN-Fachbericht 101	"Einwirkungen auf Brücken", Berlin, März 2009
5	DAfStb-Richtlinie	"Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUMwS)", Berlin, März 2011
6	DIN 1045-2:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
7	DIN EN 206-1:2001-07	Beton, Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-74.3-35

Seite 5 von 14 | 9. Januar 2013

- Der Beton erfüllt für die Verwendung gemäß dieser Zulassung u. a. die Anforderungen der Expositionsclassen XC4, XD3, XS3, XF4 und WA gemäß DIN 1045-2⁶.
- Für die Bewehrung der Fertigteile ist Betonstahl gemäß den Anforderungen der Anlage 6 zu verwenden.

(4) Die Ablaufrohre zur Entwässerung müssen den Anforderungen der Anlage 5, Tabelle 1 und Anlage 6 entsprechen.

(5) Als Transport- und Montagebefestigungsmittel werden Pfeifer- bzw. Halfen-DEHA Transportanker verwendet.

2.2 Herstellung, Lieferung, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Die Tragwannen mit allen erforderlichen Einbauten werden im Beton- und Fertigteilwerk der "B + F Dorsten GmbH", Barbarastraße 50, 46282 Dorsten hergestellt.

(2) Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Deutsche Institut für Bautechnik.

2.2.2 Lieferung

(1) Der Transport zur Einbaustelle erfolgt mit einem geeigneten Transportfahrzeug.

(2) Die Tragwannen sind als komplettierte, mit allen Abdeckungen und vorbereiteten Anschlüssen versehene, Fertigteilplatten zu liefern.

2.2.3 Lagerung

Die Lagerung bzw. Zwischenlagerung hat auf lastverteilenden und frostfreien Unterlagen so zu erfolgen, dass keine unzulässigen Beanspruchungen auftreten können. Bei der Lagerung im Stapel sind zwischen den einzelnen Lagen stets Kanthölzer einzulegen.

2.2.4 Kennzeichnung

(1) Der Lieferschein der Tragwannen muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Weiterhin muss der Lieferschein mit nachstehenden Angaben gekennzeichnet sein:

- vollständige Bezeichnung der angelieferten Produkte
- "LKW-Tragwanne der B+F Dorsten GmbH nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-74.3-35, Typ ...",
- Name und Werkzeichen des Herstellers
- Herstelldatum

(3) Die Tragwannen sind

- mit dem Werkzeichen,
- dem Fertigungsdatum (Monat+Jahr),
- der Zulassungsnummer und
- dem jeweiligen Typ

zu kennzeichnen, z. B.: 'Werkzeichen' 0912 Z-74.3-35 TYP A.

2.3 Übereinstimmungsnachweis für das Bauprodukt (Tragwanne)

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Tragwanne mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss mit einem Übereinstimmungszertifikat (ÜZ) erfolgen.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Tragwanne mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Tragwannen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(3) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Tragwannen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes, in dem das jeweilige Herstellwerk liegt, ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In dem in Abschnitt 2.2.1 (1) angegebenen Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

(2) Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller der Tragwanne vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellte Tragwanne den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

(3) Der Hersteller der Tragwanne hat sich die im Folgenden aufgeführten Anforderungen an die Ausgangsmaterialien vom jeweiligen Herstellwerk durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204:2005-01 nachweisen zu lassen.

- Nachweis für die Gesteinskörnung nach DIN EN 12620⁸, insbesondere die Prüfung nach Abschnitt 6 (außer Abschnitt 6.5) vorgenannter Norm.
- Prüfungen der Abmessungen der Einbauten, Transport- und Montagebefestigungsmittel. Für die Transportanker (Verwendung als Transport- und Montagebefestigungsmittel) ist der Nachweis der berufsgenossenschaftlichen Überwachungen gemäß der aktuellen Fassung der "Sicherheitsregeln für Transportanker und -systeme von Betonfertigteilen"⁹ (BGR 106) mitzuliefern.

(4) Die werkseigene Produktionskontrolle durch das Herstellwerk für die Tragwanne soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Zusammenstellung sowie Kontrolle auf Vollständigkeit und Richtigkeit der mitgelieferten Abnahmeprüfzeugnisse 3.1 der Einbauteile, der Lieferscheine nach DIN EN 12620 sowie der berufsgenossenschaftlichen Beurteilungen der Transport- und Montagebefestigungsmittel.
- Der Antragsteller (im Folgenden Zulassungsinhaber) hat sich zu vergewissern, dass die Ausgangsmaterialien (siehe Anlage 5, Tabelle 1, lfd. Nr. 1 bis 5) mit dem bauaufsichtlichen Ü-Kennzeichen versehen sind.
- Die nachstehenden Materialeigenschaften der zugelieferten Gesteinskörnung bzw. die Geometrie der Einbauteile müssen durch eine Wareneingangskontrolle geprüft werden.
 - Visuelle Kontrolle des Zustandes der Gesteinskörnung und Prüfung der jeweiligen o. g. Abnahmeprüfzeugnisse 3.1 hinsichtlich der zu erbringenden Nachweise zur Prüfung nach Abschnitt 6 (außer Abschnitt 6.5) gemäß den Anforderungen der DIN EN 12620⁸,
 - Prüfung der Übereinstimmung der Bewehrung mit den Angaben der hinterlegten Bewehrungspläne,

⁸ DIN EN 12620:2008-07
⁹ BGR 106

Gesteinskörnungen für Beton
Sicherheitsregeln für Transportanker und -systeme von Betonfertigteilen.
Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, April 1992

- Prüfung der Abmessungen der Einbauten sowie der Transport- und Montagebefestigungsmittel sowie Vergleich mit den hinterlegten Angaben.
 - Nachweise, Kontrollen und Prüfungen, die an jeder Tragwanne durchzuführen sind:
 - Abmessungen der Tragwannen und Vergleich mit den Toleranzen der hinterlegten Typenprojektzeichnungen,
 - Position und Befestigung der Einbauten und der Montagehilfsmittel sowie Vergleich mit den zulässigen Toleranzen der hinterlegten Typenprojektzeichnungen,
 - Abmessungen, Abstand, Lage und Anzahl der Bewehrungsstäbe sowie Vergleich mit den Angaben der hinterlegten Bewehrungspläne des Typenprojekts,
 - Betondeckung,
 - Betondruckfestigkeitsklasse,
 - Wasser-Zement-Wert.
- } nach Anlage 6, Tabelle 1

(5) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(6) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(7) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind von dem für die Produktionskontrolle Verantwortlichen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die bestehende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In dem in Abschnitt 2.2.1 (1) angegebenen Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Tragwanne durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Fremdüberwachung umfasst die folgenden Prüfungen charakteristischer Bauteil- und Materialkennwerte:

- Abmessungen der Tragwannen und Vergleich mit den zulässigen Toleranzen der hinterlegten Typenprojektzeichnungen,
- Position und Befestigung der Einbauten sowie der Transport- und Montagehilfsmittel und deren Vergleich mit den zulässigen Toleranzen der hinterlegten Typenprojektzeichnungen,

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-74.3-35

Seite 8 von 14 | 9. Januar 2013

- Abmessungen, Abstand, Lage und Anzahl der Bewehrungsstähe sowie Vergleich mit den zulässigen Angaben der hinterlegten Bewehrungspläne des Typenprojekts,
 - Betondeckung,
 - Betondruckfestigkeitsklasse,
 - Wasser-Zement-Wert,
- } nach Anlage 6, Tabelle 1
- Ermittlung der Eindringtiefe gemäß DAfStb-Richtlinie BUmwS⁵, Anhang A, Absatz A.2 nach Lagerung in der Referenzflüssigkeit n-Heptan und Vergleich der Messergebnisse mit den Ergebnissen der Zulassungsprüfung.
 - Prüfung der festgelegten Kennzeichnung.

(4) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Die Planung einer Dichtkonstruktion mit Tragwannen darf nur von fachkundigen Planern vorgenommen werden. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einbaugegebenheiten sind prüfbare Konstruktionszeichnungen bzw. Verlegepläne für den Einbau der Tragwannen durch einen fachkundigen Planer anzufertigen.

(2) Aneinandergereihte Tragwannen, deren Verbindungen bzw. die Anschlüsse an benachbarte Dichtflächen sind unter Berücksichtigung der zulässigen Bewegungswege (Stauhen, Dehnen, Scheren) des jeweiligen Fugenabdichtungssystems zu planen. Diese Fugenabdichtungssysteme müssen für eine zulässige Stauch-, Dehn- bzw. Scherverformung von mindestens 3 mm im Bereich der Kreuz- bzw. T-Stöße zugelassen sein.

(3) Die Fugenabdichtungssysteme sind geeignet, wenn sie gegenüber den Flüssigkeiten dicht und beständig sowie mit luftbereiften Rädern bzw. Vulkollan-Rädern gemäß den zuzsätzlichen Bestimmungen der Anlagen 2 und 7 befahrbar sind. Diese Eignung müssen die Fugenabdichtungssysteme mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäischen technischen Zulassung nachgewiesen haben (siehe Anlage 5, Tabelle 1). Die Bestimmungen der jeweiligen Zulassung sind bezogen auf das einzelne Objekt einzuhalten.

(4) Für die Beschichtung von Tragwannen dürfen nur Systeme gemäß Anlage 5, Tabelle 1 verwendet werden. Bei der Planung sind die Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Beschichtungssystems zu berücksichtigen.

(5) Die Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Arbeitsschutz-, Gefahrstoffrecht, Betriebssicherheitsverordnung) bleiben unberührt.

(6) Der Einbau der Tragwannen ist auf einer tragfähigen Unterlage gemäß den Bestimmungen dieser Zulassung (siehe Anlage 5) und der Einbauanweisung des Zulassungsinhabers zu planen. Die einwandfreie Beschaffenheit des Baugrundes sowie die Zulässigkeit der auftretenden Baugrundbelastungen sind für jedes Objekt gesondert zu prüfen bzw. nachzuweisen. Bei Baugründen mit ungünstigem oder stark wechselndem Verformungsverhalten sind die erforderlichen Baugrundverbesserungen vorweg zu planen.

(7) Die Tragwannen sind für Anwendungen gemäß Abschnitt 1 hinreichend bemessen. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Unterlage die Anforderungen des Abschnitts 4.2 sowie der Anlage 5 erfüllt.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

(1) Der Einbau der Tragwannen darf nur von Betrieben vorgenommen werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetrieb im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen. Zusätzlich müssen diese Fachbetriebe vom Zulassungsinhaber (einschließlich ihrer Fachkräfte) für die zuvor genannten Tätigkeiten autorisiert und geschult sein.

(2) Für den ordnungsgemäßen Einbau der Tragwannen hat der Zulassungsinhaber eine Einbau- und Montageanweisung zu erstellen.

(3) Die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung formulierten Bestimmungen sowie die vom Zulassungsinhaber vorgegebenen Einbaubedingungen sind einzuhalten.

(4) Die Fugenabdichtung aneinandergereichter Tragwannen bzw. die Anschlüsse der Tragwannen an benachbarte Dichtkonstruktionen müssen den Anforderungen des Abschnitts 3 entsprechen.

(5) Das Entwässerungssystem muss den Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Abschnitt 3 (11) und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des jeweiligen Entwässerungssystems (siehe Abschnitt 1 (5)) entsprechen.

(6) Die Applikation eines Beschichtungssystems hat nach den Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu erfolgen.

(7) Der einbauende Betrieb hat dem Betreiber der Anlage eine Kopie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der Einbau- und Montageanweisungen des Zulassungsinhabers zu übergeben.

4.2 Unterlage

(1) Vor dem Verlegen der Tragwannen ist die Eignung der Unterlage gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 3 (6) festzustellen. Sie darf die zulässigen Kennwerte der Anlage 5 nicht unterschreiten und nicht von den in den Einbau- und Montageanweisungen des Zulassungsinhabers angegebenen Festlegungen abweichen.

(2) Die Unterlage ist frostfrei auszubilden. Die Unterkonstruktion aus Grobschotter wird lagenweise eingebaut und bis zu einer Proctordichte (D_{Pr}) von 98% bis 103% verdichtet. Der Verformungsmodul der Unterkonstruktion von $E_{V2} \geq 100 \text{ N/mm}^2$ ist im Plattendruckversuch zu gewährleisten. Zur gleichmäßigen Bettung der Tragwannen wird auf die Unterkonstruktion eine Ausgleichsschicht (Feinplanum) gemäß Anlage 5 eingebaut.

4.3 Einbau der Fertigteile

(1) Die Tragwannen müssen werkseitig mit allen Einbauten und vorbereiteten Anschlüssen versehen sein. Einzelteile dürfen nicht ausgetauscht werden.

(2) Die Montage, die Verbindung zu anderen Tragwannen und der Anschluss an angrenzende Dichtkonstruktionen ist nach den Bestimmungen dieser Zulassung und den Einbau- und Montageanweisungen des Zulassungsinhabers vorzunehmen.

(3) Die Fertigteile werden in das lockere Feinplanum verlegt. Dabei ist die vollflächige Auflagerung der Fertigteile zu gewährleisten.

(4) Beschädigte Fertigteile (z. B. mit Rissen $> 0,1 \text{ mm}$) dürfen nicht verlegt werden.

(5) Die Verbindung zwischen den Tragwannen ist nur gemäß Abschnitt 3 und unter Berücksichtigung der Bestimmung des jeweiligen Fugenabdichtungssystems vorzunehmen.

(6) Die zulässigen Fugenbreiten gemäß Anhang 2 sind zu gewährleisten, z. B. mit Lehren bzw. Abstandhalter.

(7) Das Entwässerungssystem ist gemäß den Anforderungen des jeweiligen allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Entwässerungssystems einzubauen.

4.4 Kontrolle der Ausführung

- (1) Der Mindestaufbau der Unterlage muss den Darstellungen der Anlage 5 entsprechen.
- (2) Vor dem Einbau der Tragwannen ist die Eignung der Unterlage festzustellen. Die zulässigen Kennwerte dürfen nicht unterschritten werden (siehe Anlage 5) bzw. es darf nicht von den in der Einbau- und Montageanweisung des Zulassungsinhabers angegebenen Festlegungen abgewichen werden. Die ausreichende Verdichtung der Unterlage (gemäß Abschnitt 4.2(2)) ist vor dem Verlegen der Tragwannen (einmal je Tragwanne bzw. bei aneinandergereihten Tragwannen einmal je 50 m) nachzuweisen.
- (3) Die Kontrolle der Ausführung der Verbindungen zwischen den Tragwannen und zu benachbarten Dichtkonstruktionen sowie ggf. der Ausführung des Beschichtungssystems erfolgt durch Inaugenscheinnahme. Dabei sind die Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäischen technischen Zulassung des jeweiligen Fugenabdichtungssystems bzw. Beschichtungssystems und die Hinweise der Einbau- und Montageanweisung des Zulassungsinhabers zu berücksichtigen.
- (4) Die Kontrolle des eingebauten Entwässerungssystems erfolgt gemäß den Anforderungen des jeweiligen allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Entwässerungssystems.
- (5) Während des Verlegens der Fertigteile sind Aufzeichnungen über den Nachweis der ordnungsgemäßen Montage vom Bauleiter oder seinem Vertreter zu führen.
- (6) Die Aufzeichnungen müssen während der Bauzeit auf der Baustelle bereitliegen und sind dem mit der Bauüberwachung Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Sie sind ebenso wie die Lieferscheine nach Abschluss der Arbeiten mindestens 5 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren.

4.5 Übereinstimmungserklärung für die Ausführung vor Ort

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Dichtkonstruktion mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom ausführenden Betrieb gemäß Abschnitt 4.1 (1) mit einer Übereinstimmungserklärung auf Grundlage folgender Kontrollen erfolgen:

- Kontrolle, dass die richtigen Komponenten gemäß Anlage 5, Tabelle 1 für die fachgerechte Ausführung der Tragwannen verwendet wurden sowie deren Kennzeichnung.
- Kontrolle, dass in der Tragwanne bzw. zur Verbindung der Tragwannen untereinander und zu anzuschließenden Dichtkonstruktionen nur Bauprodukte mit bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen verwendet wurden.
- Ggf. Kontrolle integrierter bzw. zur Verbindung genutzter Bauprodukte oder Bauarten, gemäß den Bestimmungen des jeweiligen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises.
- Kontrollen der Ausführung nach Abschnitt 4.4.

(2) Die Ergebnisse der Kontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Flächenabdichtungssystem: "LKW-Tragwanne der B+F Dorsten GmbH"
- Zulassungsnummer: Z-74.3-35
- Zulassungsinhaber: Name, Adresse
- Ausführung am: Datum
- Ausführung von: vollständige Firmenbezeichnung
- Hinweis: Instandsetzung nur nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-74.3-35 und den entsprechenden Angaben des Zulassungsinhabers.
- Art der Kontrolle oder Prüfung (siehe Abschnitt 4.4)
- Datum der Prüfung
- Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen

– Unterschrift des für die Ausführungskontrolle Verantwortlichen.

(3) Die Übereinstimmungserklärung ist dem Betreiber der Anlage zusammen mit einer Kopie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie einer Kopie der Einbau- und Montageanleitung des Zulassungsinhabers zu übergeben.

(4) Die Aufzeichnungen müssen während der Bauzeit auf der Baustelle bereitliegen. Sie sind nach Abschluss der Arbeiten mindestens 5 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren. Kopien der Aufzeichnungen sind dem Bauherrn zur Aufnahme in die Bauakten auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde und dem Sachverständigen nach Abschnitt 5.1 (6) auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom einbauenden Fachbetrieb unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die bestehende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhaltung und Wartung

5.1 Allgemeines

(1) Auf die Notwendigkeit der ständigen Überwachung der Dichtheit bzw. Funktionsfähigkeit der Dichtkonstruktion gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) durch den Betreiber einer Anlage zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) wassergefährdender Stoffe wird verwiesen. Hierfür gelten die unter Abschnitt 5.2.2 aufgeführten Kriterien in Verbindung mit Abschnitt 5.3.

(2) Beim Abfüllen bzw. Umschlagen wassergefährdender Stoffe anfallende Tropfmengen sind unmittelbar zu entfernen. Die Tragwannen sind von Verschmutzungen bzw. Ansammlungen von Gemischen aus Schmutz und wassergefährdenden Flüssigkeiten zu reinigen.

(3) Ausgetretene wassergefährdende Flüssigkeiten werden unverzüglich mit geeigneten Mitteln gebunden. Das verunreinigte Bindemittel wird aufgenommen sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte werden in der Betriebsanweisung festgelegt und in ausreichender Menge ständig vorgehalten. Für die Entsorgung bzw. Behandlung der als Abfall anfallenden Stoffe wird auf die geltenden Vorschriften verwiesen (z. B.: Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz).

(4) Vom Betreiber der jeweiligen LAU-Anlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Nach dieser Betriebsanweisung hat der Betreiber seine Kontrollintervalle in Abhängigkeit von den in Anhang 8 dieser Zulassung angegebenen Beanspruchungsstufen zu organisieren und die Ergebnisse der regelmäßigen Kontrollen und alle von dieser Betriebsanweisung abweichenden Ereignisse zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen müssen bereitliegen und sind dem Sachverständigen nach Wasserrecht auf Verlangen vorzulegen.

(5) Der Betreiber einer Anlage zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) wassergefährdender Stoffe ist verpflichtet, mit dem Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen des Flächenabdichtungssystems nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen. Darüber hinaus müssen die Fachkräfte des Fachbetriebs für die zuvor genannten Tätigkeiten vom Zulassungsinhaber autorisiert und unterwiesen sein.

(6) Der Betreiber hat je nach landesrechtlichen Vorschriften, Prüfungen durch Sachverständige nach Wasserrecht (Inbetriebnahmeprüfung, wiederkehrende Prüfung) zu veranlassen, siehe § 1 (2), Satz 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)). Für die Durchführung der Prüfungen gelten Abschnitt 5.2.1 und Abschnitt 5.2.2. Die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) bleiben hiervon unberührt.

(7) Nach jeder Instandsetzungs- bzw. Ausbesserungsmaßnahme größeren Umfangs (siehe Abschnitt 6) ist eine Inbetriebnahmeprüfung nach Abschnitt 5.2.1 durchzuführen bzw. die wiederkehrende Prüfung nach Abschnitt 5.2.2 durch den Sachverständigen zu wiederholen.

(8) Sofern die Anlagenverordnungen der Länder keine Prüfungen durch Sachverständige vorschreiben, hat der Betreiber einer Anlage einen Fachkundigen mit der wiederkehrenden Prüfung der Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Flächenabdichtung zu beauftragen.

5.2 Prüfungen

5.2.1 Inbetriebnahmeprüfung

(1) Der Sachverständige ist über den Fortgang der Arbeiten laufend zu informieren. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, an den Kontrollen vor und nach dem Einbau der Dichtkonstruktion nach Abschnitt 4.3 teilzunehmen und die Ergebnisse der Kontrollen zu beurteilen.

(2) Die Prüfung der eingebauten Tragwannen erfolgt durch Inaugenscheinnahme der gesamten Dichtkonstruktion, einschließlich des Fugenabdichtungssystems und des Entwässerungssystems und ggf. des Beschichtungssystems.

(3) Die Prüfung der sachgerechten Ausführung der Verbindungen zwischen den Tragwannen und zu benachbarten Dichtkonstruktionen erfolgt durch Inaugenscheinnahme unter Berücksichtigung des Abschnitts 3.

(4) Die Prüfung der sachgerechten Ausführung der Fugenabdichtung und ggf. der Beschichtung auf der Tragwanne erfolgt gemäß den Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäisch technischen Zulassung des verwendeten Fugenabdichtungssystems bzw. Beschichtungssystems.

(5) Der Sachverständige prüft die in der Betriebsanweisung des Betreibers festgelegten Kontrollintervalle (nach Abschnitt 5.1).

5.2.2 Wiederkehrende Prüfungen

(1) Der Betreiber einer Anlage hat die Dichtkonstruktion hinsichtlich ihrer Schutzwirkung ein Jahr nach Inbetriebnahme bzw. nach erfolgter Mängelbehebung durch einen Sachverständigen nach Wasserrecht (siehe § 1 (2), Satz 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)) prüfen zu lassen, danach - falls keine Mängel festgestellt wurden - wiederkehrend alle fünf Jahre nach § 1 (2) Abs. 2, 2. Bemerkung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377).

(2) Die Untersuchung der Beschaffenheit der Tragwannen geschieht durch Sichtprüfung sämtlicher Bereiche der Tragwannen und der eingebauten Fugenabdichtungssysteme zur Aneinanderreihung bzw. zum Anschluss zu den benachbarten Dichtflächen, des Entwässerungssystems sowie ggf. des Beschichtungssystems.

(3) Die unbeschichteten Tragwannen gelten weiterhin als flüssigkeitsundurchlässig und befahrbar im Sinne dieser Zulassung, wenn keine mechanischen Beschädigungen bzw. sichtbaren Umwandlungsvorgänge der Oberfläche, die den Querschnitt der Fertigteile mehr als 2 mm reduzieren, feststellbar sind und wenn keine Trennrisse festgestellt werden und Biegerisse nicht breiter als 0,1 mm sind.

(4) Die Prüfung der Schutzwirkung im Bereich der Verbindungen der Tragwannen untereinander und zu den benachbarten Dichtflächen erfolgt durch Inaugenscheinnahme. Dabei sind die Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäischen technischen Zulassung des jeweiligen Fugenabdichtungssystems und die Bestimmungen dieser Zulassung zu berücksichtigen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-74.3-35

Seite 13 von 14 | 9. Januar 2013

(5) Die Prüfung der Schutzwirkung der Beschichtung erfolgt gemäß den Anforderungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Beschichtungssystems.

(6) An Hand der Dokumentation über die regelmäßigen Kontrollen und aller von der Betriebsanweisung abweichenden Ereignisse ist zu kontrollieren, ob

- die Kontroll- und Reinigungsintervalle vom Betreiber eingehalten wurden,
- es zu keinen von der Betriebsanweisung abweichenden Ereignissen gekommen ist und
- kein längerer Kontakt mit den wassergefährdenden Flüssigkeiten im Laufe der Nutzung stattgefunden hat.

Der Vergleich ist dabei zu den jeweiligen zulässigen Beanspruchungsstufen der allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäischen technischen Zulassungen (Tragwanne und Fugenabdichtungssystem) vorzunehmen.

5.3 Mängelbeseitigung

(1) Werden bei den Prüfungen Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich zu beheben. Mit der Schadensbeseitigung ist ein Betrieb nach Abschnitt 5.1 zu beauftragen, der die in diesem Bescheid genannten Materialien entsprechend den Angaben der Einbau- und Montageanleitung des Zulassungsinhabers verwenden darf und die Anforderungen des Abschnitts 4.1 erfüllt.

(2) Beschädigte Tragwannen (z. B. mit Trennrissen oder Biegerissen breiter als 0,1 mm, schalenförmigen Abplatzungen bzw. Ausbrüchen) sind auszutauschen. Der Ersatz der geschädigten Tragwannen erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Zulassung unter Berücksichtigung der Bestimmungen der jeweiligen Zulassung des Fugenabdichtungssystems für LAU-Anlagen.

(3) Be- bzw. geschädigte Bereiche der Beschichtung sind gemäß der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des jeweiligen verwendeten Beschichtungssystems in Stand zu setzen.

(4) Be- bzw. geschädigte Bereiche des Fugenabdichtungssystems zwischen den Tragwannen und anzuschließenden Dichtflächen sind gemäß der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäischen technischen Zulassung des Fugenabdichtungssystems für LAU-Anlagen in Stand zu setzen, wenn das jeweilige Fugenabdichtungssystem für die Instandsetzung in bestehenden Anlagen zugelassen ist.

(5) Ist eine Mängelbeseitigung erforderlich, sind in jedem Fall die Prüfungen durch Sachverständige gemäß Abschnitt 5.1 zu wiederholen.

5.4 Prüfbescheinigung

Über das Ergebnis der Prüfungen ist im Rahmen der nach Arbeitsschutz- bzw. Wasserrecht zu erstellenden Bescheinigungen eine Aussage zu treffen.

6 Instandsetzung der Fertigteile in bestehenden Anlagen

(1) Die Instandsetzung ist auf Grundlage einer Bauzustandsbegutachtung und dem darauf abgestimmten Instandsetzungskonzept unter Berücksichtigung dieser Zulassung für das jeweilige Instandsetzungsvorhaben fachkundig zu planen und auszuführen. Die jeweilige Instandsetzung ist so vorzunehmen, dass die Wechselwirkungen zwischen den Fertigteilelementen und dem gewählten Fugenabdichtungssystem berücksichtigt werden, z. B. Eindringverhalten der Flüssigkeiten und die daraus resultierende Fugenbreite. Die Ermittlung des Eindringverhaltens der Flüssigkeiten in die Fertigteile darf gemäß den Bestimmungen des DWA-Arbeitsblatts (TRwS) 786, Abschnitt 9 erfolgen.

(2) Für die Instandsetzung sind nur Instandsetzungsprodukte bzw. –systeme mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung für die Instandsetzung in bestehenden LAU-Anlagen zu verwenden. Die Bestimmungen der Zulassung des jeweiligen Instandsetzungsprodukts bzw. –systems sowie die zusätzlichen Hinweise des Zulassungsinhabers sind zu beachten.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-74.3-35

Seite 14 von 14 | 9. Januar 2013

(3) Die Instandsetzungsarbeiten sind nur von Fachbetrieben nach Abschnitt 4.1(1) auszuführen.

(4) Vor der Instandsetzung ist sicher zustellen, dass die in der Bauzustandsbegutachtung ermittelten Schädigungen der Dichtkonstruktion und deren Ursachen beseitigt wurden.

(5) Bei wesentlichen Instandsetzungsmaßnahmen ist vom Betreiber, bevor die Anlage wieder in Betrieb genommen wird, die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage durch einen Sachverständigen gemäß Abschnitt 5.1 zu veranlassen.

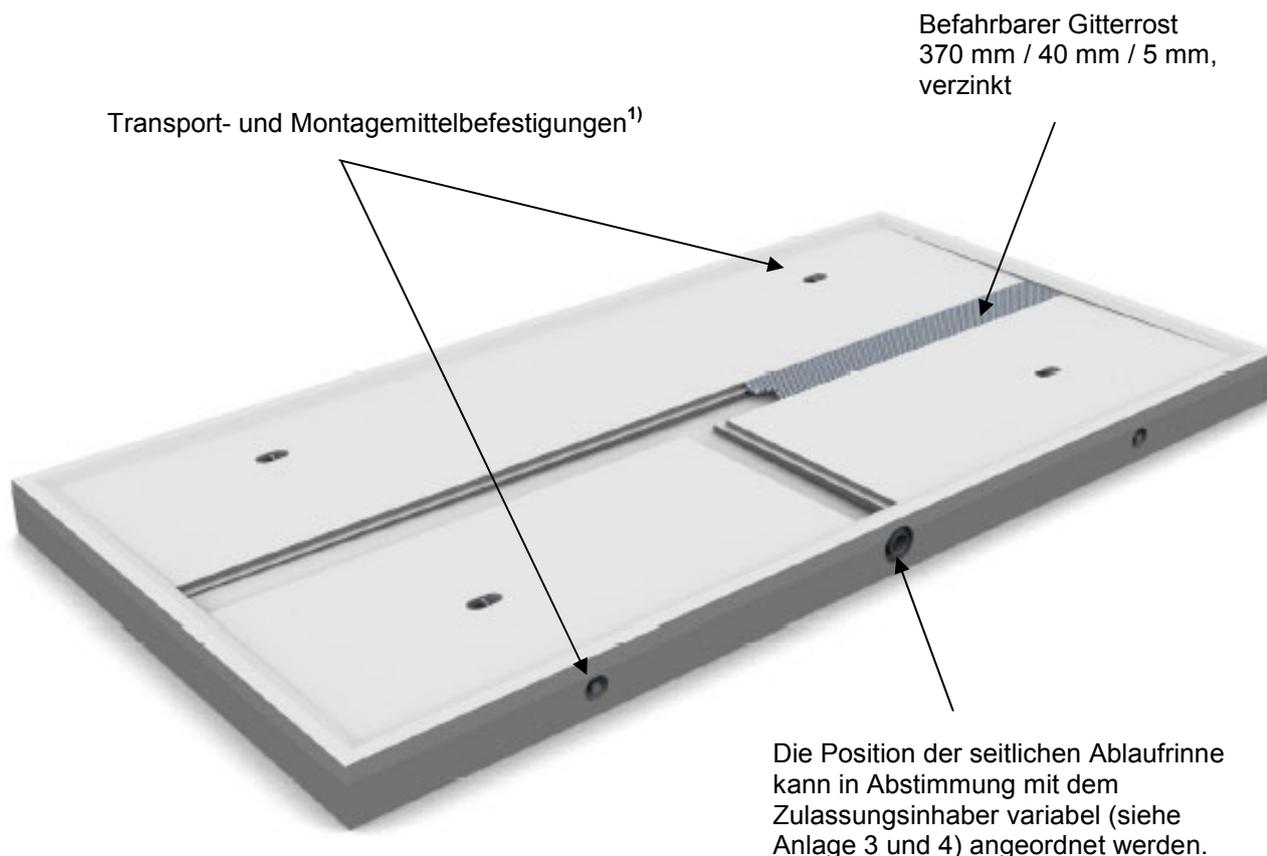
Dr.-Ing. Ullrich Kluge
Referatsleiter

Beglaubigt

LKW-Tragwanne der B+F Dorsten GmbH

der Typen A und B

zur Verwendung in LAU-Anlagen



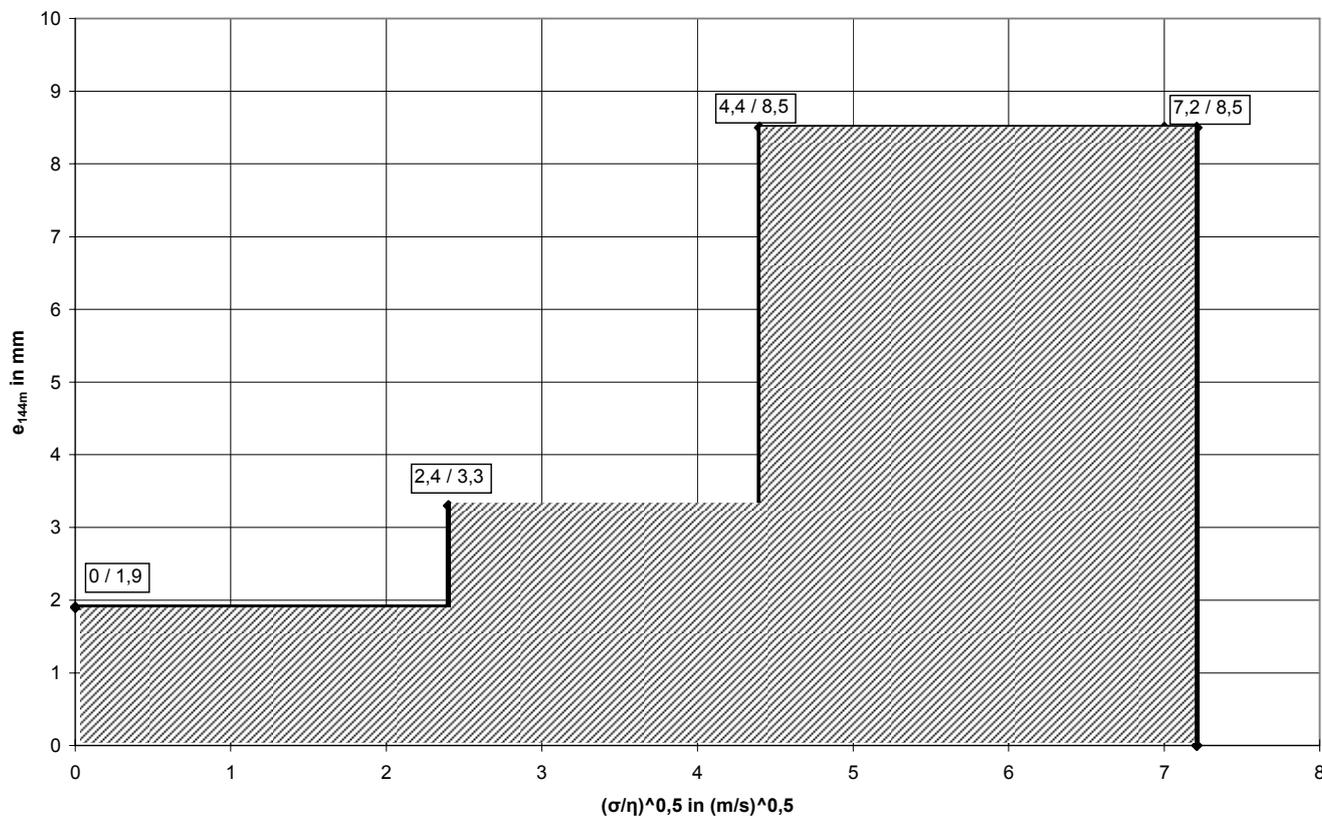
¹⁾ Pfeifer-Transportanker. Alternativ sind in Absprache mit dem Zulassungsinhaber auch seitlich angeordnete Halfen-DEHA Transportanker zulässig.

LKW-Tragwannen Typ A und B der B+F Dorsten GmbH
zur Verwendung in LAU-Anlagen

Tragwannenbeispiel Typ A

Anlage 1

Bild 1: Eindringverhalten (mittlere Eindringtiefe e_{144m} von Flüssigkeiten)¹⁾, aufgrund der jeweiligen dynamischen Viskosität und Oberflächenspannung.



$$\left[\sqrt{\frac{\sigma}{\eta}} \right] = m^{0,5}/s^{0,5};$$

σ : Oberflächenspannung in mN/m
 η : dynamische Viskosität in mNs/m²

¹⁾ Sicherheitsfaktoren zur Ermittlung der charakteristischen Eindringtiefe und der Mindestbauteildicke: siehe Anhang 8

Zulässige Fugenbreite:

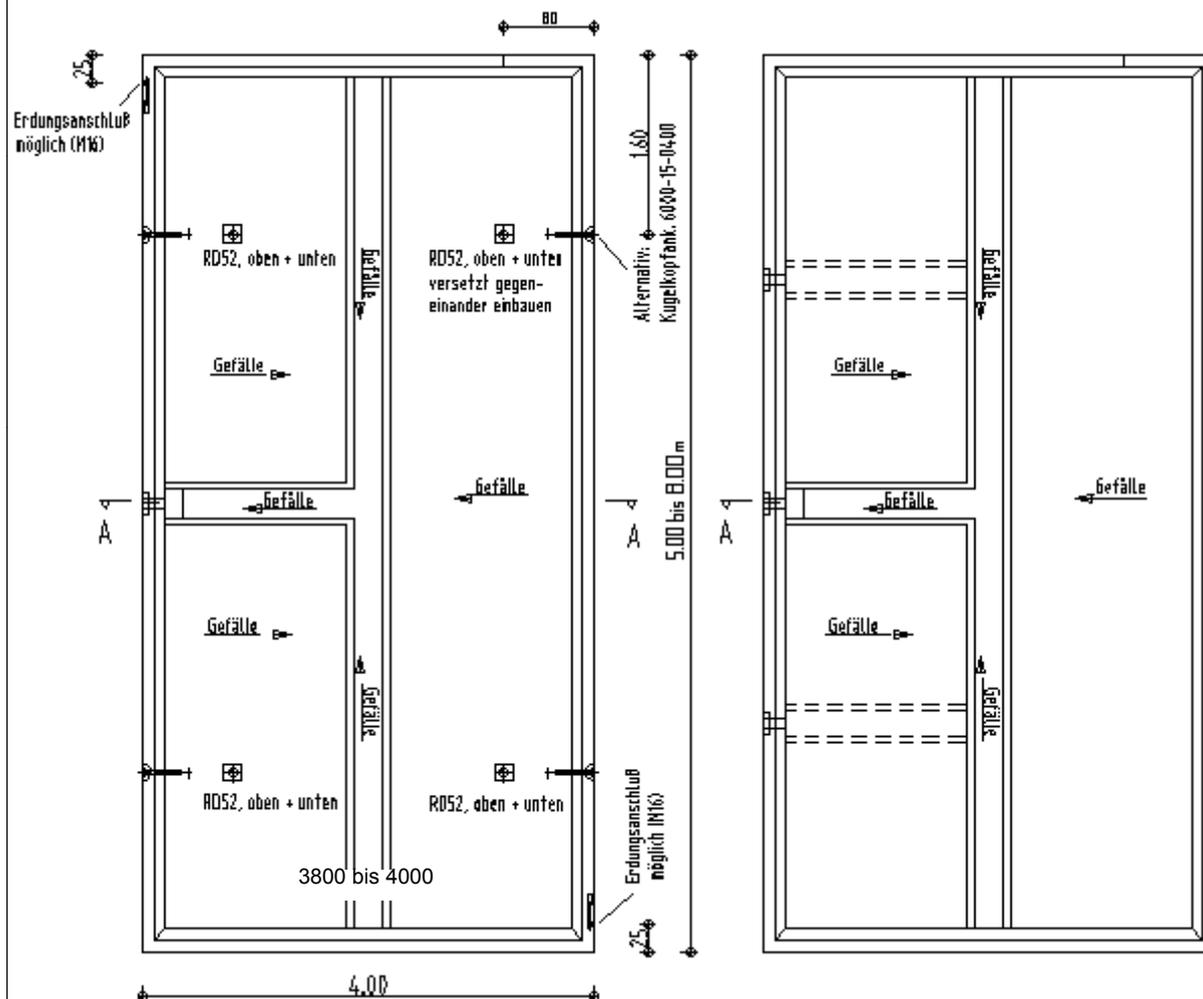
- **befahrbar:** 10 mm bis max. 20 mm
- **begehbar:** 10 mm bis max. 40 mm

Die zulässigen Fugenbreiten ergeben sich aus dem Eindringverhalten (siehe Bild 1) und sind objektbezogen unter Berücksichtigung der jeweiligen Medien zu ermitteln

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-74.3-35

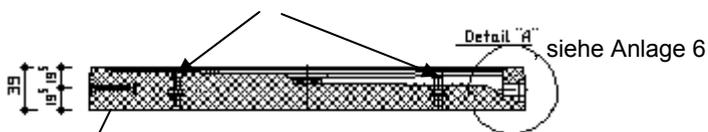
LKW-Tragwannen Typ A und B der B+F Dorsten GmbH zur Verwendung in LAU-Anlagen	Anlage 2
Eindringverhalten, zulässige Fugenbreite	

Geometrie der Tragwannen vom Typ A



Die Position des seitlichen Ablaufs kann in Abstimmung mit dem Zulassungsinhaber variabel angeordnet werden.

Pfeifer-Transportanker



Alternativ: Halfen-DEHA Transportanker

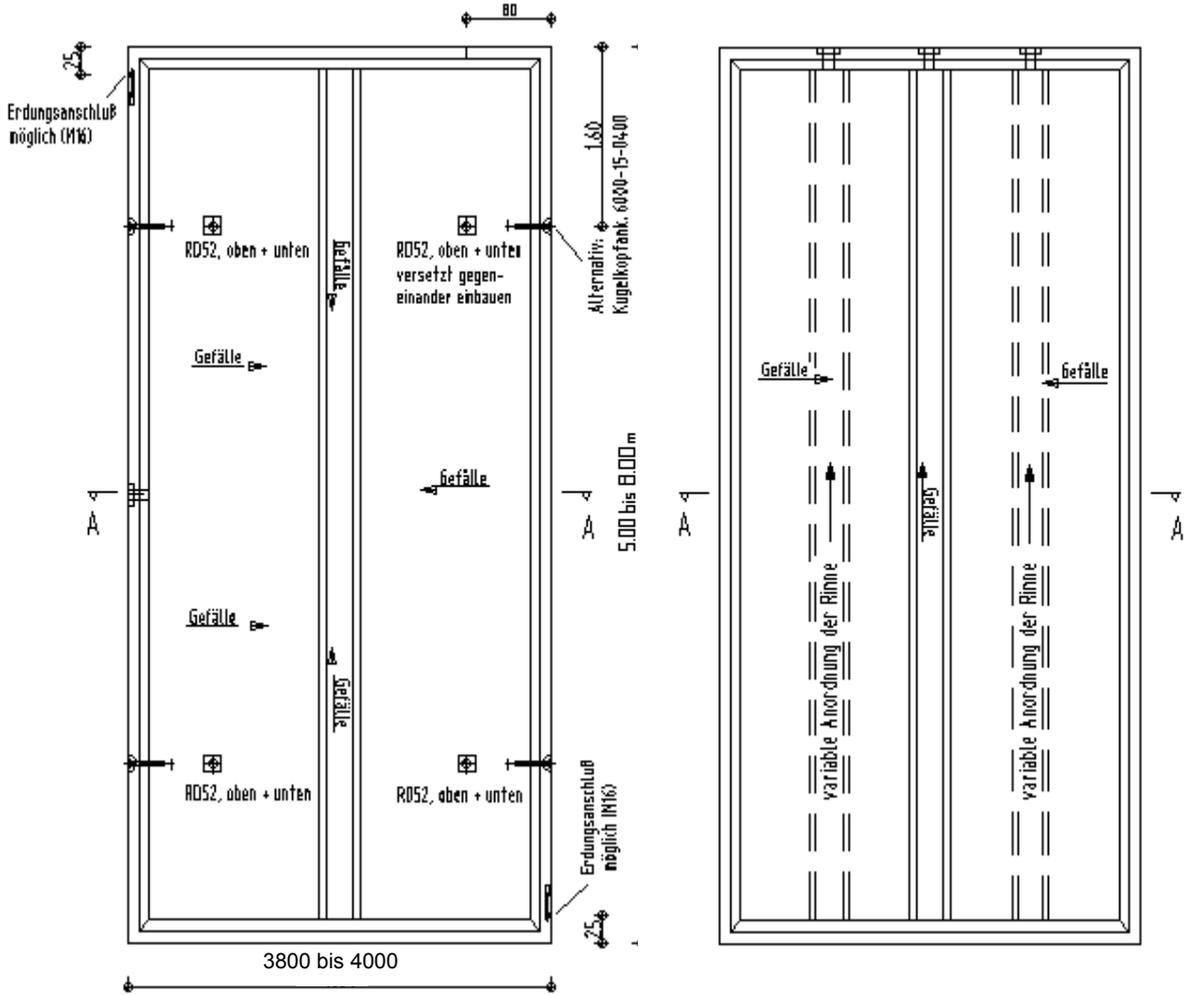
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-74.3-35

LKW-Tragwannen Typ A und B der B+F Dorsten GmbH zur Verwendung in LAU-Anlagen

Geometrie der Tragwanne Typ A

Anlage 3

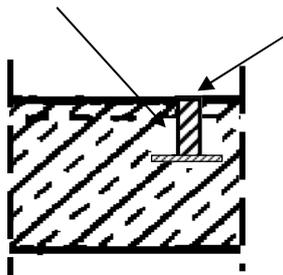
Geometrie der Tragwannen vom Typ B:



Die Position des seitlichen Ablaufs kann in Abstimmung mit dem Zulassungsinhaber variabel angeordnet werden.

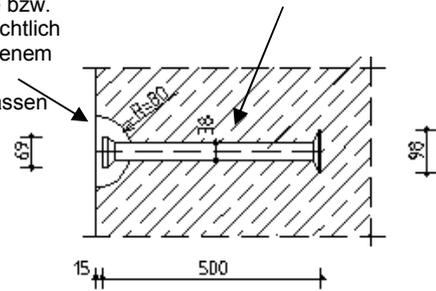
Transport- und Montagebefestigung:

Pfeifer-Transportanker unter Berücksichtigung der jeweiligen Laststufe



Verschluss der Transportankerhülle bzw. -aussparung mit allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassenem Fugendichtstoff, der für die jeweilige Verwendung in LAU-Anlagen zugelassen ist.

Alternativ: Halfen-DEHA Transportanker



LKW-Tragwannen Typ A und B der B+F Dorsten GmbH zur Verwendung in LAU-Anlagen

Geometrie Tragwanne Typ B, Transport und Montagebefestigung

Anlage 4

Tabelle 1: Werkstoffe und Eigenschaften

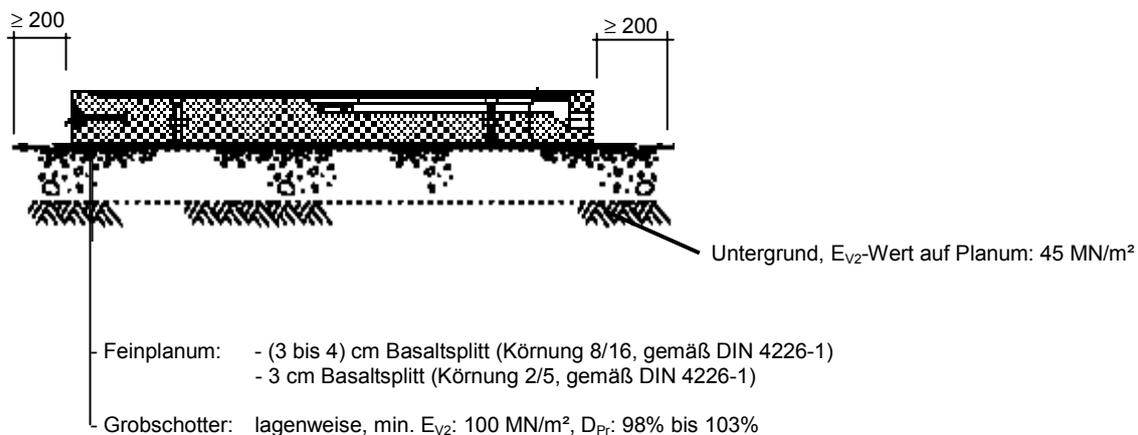
lfd. Nr.	Bezeichnung	Eigenschaft
1	Beton der Tragwanne	Beton ¹⁾ , mindestens C 45/55 gemäß den hinterlegten Angaben unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Zulassung
2	Bewehrung	BSt 500 SA (Wst.-nr. 1.0438), Betonstabstahl nach DIN 488-2, -6 gemäß Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 1.4.1
3	Entwässerungseinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> - Austenitischer nichtrostender Stahl, z.B. nach DIN EN 1124-1 - Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) nach DIN EN 12666-1 - Stahlrohre nach DIN EN 1123, feuerverzinkt oder - Rohre aus glasfaserverstärktem Polyesterharz (UP-GF) gemäß EN 14364 in Verbindung mit CEN/TS 14632:2006-09
4	Beschichtungssystem	Beschichtungssysteme mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, die für die jeweils geplante Verwendung in LAU-Anlagen geeignet sind
5	Fugenabdichtungssystem	Fugenabdichtungssysteme (Fugendichtstoff- bzw. aufgeklebte Fugenbandsysteme) mit allgemeiner bauaufsichtlicher bzw. europäischer technischer Zulassung, die für die jeweils geplante Verwendung in LAU-Anlagen geeignet sind
6	Transportanker	Transportanker gemäß den "Sicherheitsregeln für Transportanker und -systeme von Betonfertigteilen" (BGR 106) sowie den zusätzlichen Anforderungen des Zulassungsinhabers gemäß den hinterlegten Angaben
7	Gitterrost	Befahrbarer Gitterrost, verzinkt, gemäß den Anforderungen dieser Zulassung und den zusätzlichen Anforderungen des Antragstellers gemäß den hinterlegten Angaben

¹⁾ Beton erfüllt für die Verwendung gemäß dieser Zulassung u. a. die Anforderungen an die Expositionsklassen XC4, XD3, XF4, XS3, und WA

Unterlage für die Tragwanne:

(Die Unterlage ist frostfrei auszubilden.)

- zul. Bodenpressung: zul. $\sigma_0 \geq 250 \text{ kN/m}^2$
- Bettungsmodul: $k_s \geq 50.000 \text{ kN/m}^3$
- Verformungsmodul: $E_{V2} \geq 120 \text{ MN/m}^2$



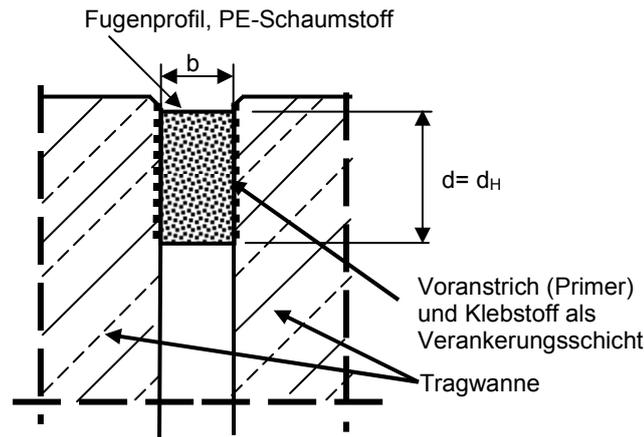
LKW-Tragwannen Typ A und B der B+F Dorsten GmbH zur Verwendung in LAU-Anlagen

Werkstoffe und Eigenschaften, Unterlage für die Tragwanne

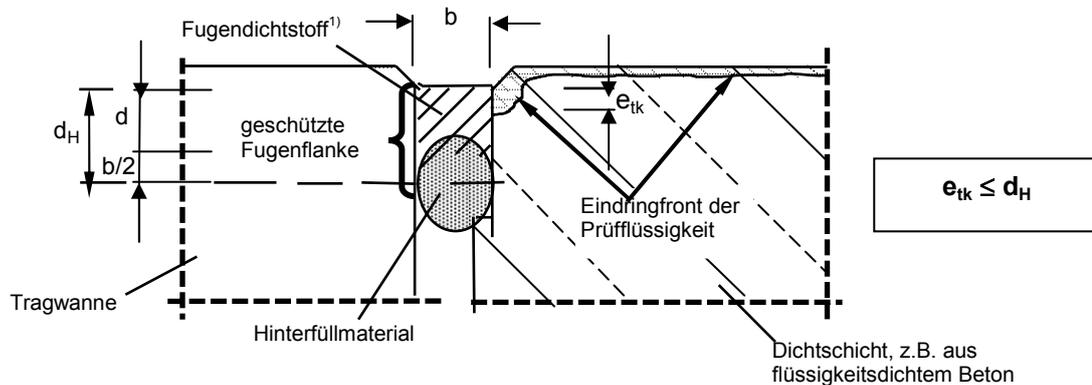
Anlage 5

Es sind für den jeweiligen Anwendungsfall geeignete, allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassene Fugenabdichtungssysteme (z.B. Fugenprofile oder Fugendichtstoffe) zu verwenden. Das Fugenabdichtungssystem muss bezogen auf die obere Fugenbreite eine zulässige Stauch-, Dehn- und Scherverformung von mindestens 3 mm im Bereich der parallelen Fugenstöße gewährleisten.

1. Beispiel einer Verbindung von Tragwannen:
 mit befahrbaren Fugenprofilen¹⁾ mit Zulassung für die jeweilige Verwendung in LAU-Anlagen,
 z.B. Zulassung Z-74.5-59



2. Beispiel einer Verbindung von Tragwannen und zu anschließenden Dichtflächen bzw. -konstruktionen:
 mit befahrbaren Fugendichtstoffsystemen¹⁾ mit Zulassung für die jeweilige Verwendung in LAU-Anlagen



- d_H = Haft- bzw. Kontaktfläche des Fugendichtstoffs an der Fugenflanke; $d_H = d + b/2$
- b = Breite des Fugendichtstoffs, zul. Fugenbreite gemäß Anlage 2 (Fugenbreiten von 20 mm bis 40 mm sind nur begehbar)
- d = Dicke des Fugendichtstoffs; $d = (0,8 \text{ bis } 1,0) \times b$
- e_{tk} = charakteristische Eindringtiefe der wassergefährdenden Flüssigkeit

¹⁾ Die charakteristische Eindringtiefe der jeweiligen Flüssigkeit muss kleiner sein als die maximale Dicke der Haft- bzw. Kontaktfläche des Fugenabdichtungssystems an der Fugenflanke (siehe auch in den Zulassungen für Fugenabdichtungssysteme).

LKW-Tragwannen Typ A und B der B+F Dorsten GmbH zur Verwendung in LAU-Anlagen

Beispiele für Verbindungen:
 – zwischen Tragwannen und
 – zu anschließenden Dichtflächen

Anlage 7

1. Beanspruchungsstufen für die Beaufschlagung:

1.1 Fertigteile im Bereich zum Lagern

Die Beanspruchung der Fertigteile beim Lagern ist im Einzelfall in Abhängigkeit von den betrieblichen Gegebenheiten zu ermitteln. Sie ist u. a. abhängig von der festgelegten Beanspruchungsdauer. Innerhalb dieser festgelegten Beanspruchungsdauer müssen ausgelaufene Flüssigkeiten erkannt und von der Dichtkonstruktion entfernt worden sein.

Tabelle 1: Lagern wassergefährdender Stoffe

Kurzzeichen	Beanspruchungsstufe	Beanspruchungsdauer	Prüfzeitraum
L ₁	gering	Beanspruchungsdauer bis 8 Stunden ¹⁾	8 Stunden
L ₂	mittel	Beanspruchungsdauer bis 72 Stunden ¹⁾	72 Stunden
L ₃	hoch	Beanspruchungsdauer bis 3 Monate ^{1), 2)}	2.200 Stunden

- 1) In diesem Zeitraum der Beanspruchungsdauer ist die Beaufschlagung zu erkennen, zu beseitigen, das Abdichtungsmittel zu reinigen und (ggf. nach sachverständiger Bewertung) wieder in Betrieb zu nehmen.
- 2) Bei einer Beanspruchungsdauer über 3 Monate ist eine ständige Beaufschlagung anzunehmen und die Bestimmungen dieser Zulassung nicht anzuwenden.

1.2 Fertigteile im Bereich zum Abfüllen und Umschlagen:

Die Beanspruchung der Fertigteile beim Abfüllen und Umladen wird im Einzelfall in Abhängigkeit von den betrieblichen Gegebenheiten ermittelt. Sie ist abhängig von der Häufigkeit der Abfüllvorgänge, von der Infrastruktur und von den Bestimmungen hinsichtlich der gefahrgutrechtlichen Anforderungen an Verpackungen für wassergefährdende Stoffe.

Umlade- und Abfüllvorgänge werden ständig visuell auf Tropfverluste und Leckagen überwacht, sodass sofort Maßnahmen zu deren Beseitigung veranlasst werden können.

Tabelle 2: Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe

Kurzzeichen	Beanspruchungsstufe	Häufigkeit / Maßnahme	Prüfzeitraum
A ₁ , U ₁	gering	a) Abfüllen bis zu 4 x pro Jahr. b) Umladen von Stoffen in geeigneter Verpackung ¹⁾	8 Stunden
A ₂ , U ₂	mittel	a) Abfüllen bis zu 200 x pro Jahr. b) Umladen von Stoffen in nicht geeigneter Verpackung ¹⁾	Beaufschlagungszyklus: 28 Tage je 5 Stunden ²⁾
A ₃	hoch	Abfüllen ohne Einschränkung der Häufigkeit	Beaufschlagungszyklus: 40 Tage je 5 Stunden ³⁾

- 1) Gemäß den Bestimmungen hinsichtlich den gefahrgutrechtlichen Anforderungen an Verpackungen für wassergefährdende Stoffe.
- 2) äquivalente Beaufschlagung (gleiche Eindringtiefe): einmalig 144 Stunden.
- 3) äquivalente Beaufschlagung (gleiche Eindringtiefe): einmalig 200 Stunden.

2. Sicherheitsfaktoren zur Ermittlung der charakteristischen Eindringtiefe und der Mindestbauteildicke:

Sicherheitsfaktor γ_s : Ist nichts anderes bestimmt, beträgt der Sicherheitsfaktor für die statistische Abweichung von den Einzelwerten der Eindringtiefen 1,35.

Sicherheitsfaktor γ_6 : Ist nichts anderes bestimmt, beträgt der Sicherheitsbeiwert für die Eindringtiefe, beruhend auf den Vorgaben der Überwachung und Prüfung und während der Nutzung der Fertigteile (Überwachung der Anlage), 1,5.

LKW-Tragwannen Typ A und B der B+F Dorsten GmbH zur Verwendung in LAU-Anlagen

Beanspruchungsstufen und Sicherheitsfaktoren

Anlage 8